

99. „Auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren“ (§ 8 Abs. 2 StrVerfD.) bedeutet, daß grundsätzlich der Fahrbahnstreifen zu benutzen ist, der rechts der Mittellinie der ganzen Fahrbahn liegt.

II. Straffenat. Ur. v. 26. November 1942 g. B. 2 D 426/42.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Bei der Sachdarstellung führt die Strafkammer aus, der Angeklagte sei mit seinem Lastkraftwagen „ungefähr“ in der Mitte der Fahrbahn gefahren, während sie bei der Würdigung des Sachverhaltes davon ausgeht, daß der Angeklagte „auf der Straßenmitte“ gefahren sei. Die tatsächlichen Feststellungen sind also nicht eindeutig. Ein Fahren auf der Straßenmitte wäre verkehrswidrig gewesen (RGUrt. v. 21. Dezember 1939 2 D 325/39 = WGE. 1940 S. 54). Es kann sich aber in der neuen Verhandlung auf Grund näherer Ermittlungen — gestützt auf die Messung der Straßenbreite, die Feststellung der Straßenmitte und den Standort der linken Wagenräder zu Beginn der Bremsspur — ergeben, daß sich der Angeklagte mit seinem Wagen rechts von der Straßenmitte gehalten hat. In diesem Falle wäre rechtlich zu beachten, daß gemäß dem § 8 Abs. 2 StrVerfD. der Kraftwagenfahrer nicht immer die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahn einzuhalten braucht. „Auf der rechten Seite der Fahrbahn rechts zu fahren“ bedeutet vielmehr, daß grundsätzlich der Fahrbahnstreifen zu benutzen ist, der rechts der Mittellinie der ganzen Fahrbahn liegt, und zwar dieser nicht hart an der Mittellinie, aber auch nicht „äußerst rechts“ (Müller Straßenverkehrsrecht 14. Aufl. S. 1010). Welche Fahrweise im Einzelfalle zu verlangen ist, hängt von den Verkehrsumständen des Falles ab. Dabei wird die Übersichtlichkeit der Fahrbahn, die Verkehrsstärke und die Beschaffenheit der Straße (Frost, Schneedecke) zu beachten sein. Nach den bisherigen Feststellungen der Strafkammer ist in dieser Richtung keine falsche Fahrweise des Angeklagten dargetan.